

einfacher Beschlussmehrheit durch den Vorstand geahndet.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Erwerb

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2) Erlöschen

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung